



M

Fus Saxonie Publ. ~~2032~~ 372.

~~1819~~

~~1987~~

Wünß-



DICT,

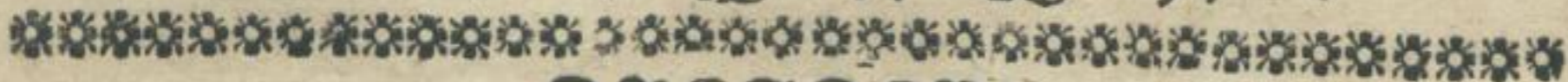
de dato den 15. Julii,

ANNO

1 6 9 2.



Mit Churf. Sächß. Freyheit/



DRESDEN/

In der Churf. Sächß. Hoff-Buchdruckerey

Gedruckt durch Immanuel Bergen.

Waldeburg



W In Gottes Gnaden/ Wir
Johann Georg der Vierdte/ Herzog
zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch
Engern und Westphalen/ des heiligen Röm.
Reichs Grz. Marschall und Chur. Fürst/ Landgraf in Thürin-
gen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/
Burggraf zu Magdeburg/ Befürsteter Graf zu Henneberg/
Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravens-
stein/ &c. Fügen allen und ieden Unsern Prælaten/ Grafen/ Her-
ren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- und Greys- Haupt- auch
Ambt Leuthen/ Schössern/ Verwaltern/ Gleits- Leuthen/ so wohl
Bürgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Schuldheissen/ und insge-
mein allen Unsern Unterthanen und Verwandten/ geistlich- und
weltlichen Standes/ auch denen/ so sich Unsers Schutzes ge-
brauchen/ und die in Unsern Churfürstenthum und Landen han-
deln/ wandeln oder contrahiren/ hiermit zu wissen: Ob wohl
Unsers in Gott höchst- seeligst ruhenden Herrn Vaters Gnd.
Dero sorgfältiges Abschen dahin getragen/ wie dem in heil.
Röm. Reiche fast gånzlich zerfallenen und ie länger ie mehr zu
einer Kupperen auslauffenden Münz- Wesen wieder einzigerley
Weise aufgeholffen/ allem schädlichen Unwesen aber mit Nach-
drucke gesteuert/ und der allgemeine/ über Land und Leute gehende
Schade abgewendet werden möge; Massensie dann zu solchem
Ende nicht allein am 4. Martii des 1690sten Jahres/ ein offenes
Mandat, sondern auch nachgehends unterschiedene particular-
Verordnungen/ unterm 1. und 5. Augusti, ietztermelten/ auch 29.
Aprilis, und 25. Julii, des lezt- abgewichenen 1691. Jahres/ erge-
hen lassen; So hat doch hierdurch der abgezielte Zweck nicht
gånzlich erreicht werden können; Dannenhero Wir dieses al-
les bey Unserer mit Gott angetretenen Churfürstlichen Regie-
rung nichts minder in billige consideration gezogen/ und Sor-
ge

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ge getragen/wie der ie mehr und mehr einreissenden Münz-Con-
fusion nach und nach abzuheiffen seyn möge; Wie Wir dann
ebener Gestalt zu unterschiedenen mahlen / und sonderlich am 17.
und 26. Novembr. 15. und 25. Decembr. abgewichenen / auch
15. Martii und 8. Aprilis ietzlauffenden Jahres / gemessene und
gnädigste Verfügungen gethan / auch an den Rath zu Leipzig/
und führnehmsten Grantz-Derther / befehlen lassen / durch offe-
ne Anschläge/wegen der geringen Sorten/Verwarnung zu thun/
und scharffe Obsicht zu halten / damit niemand / bey Vermei-
dung der Confiscation und anderer noch höheren Straffen / die
verbothenen Münz-Sorten in Unsere Lande schleppen noch an-
nehmen solle.

Nachdem sich aber dennoch im Berck befindet / daß / besag-
ten vielfältigen Verordnungen zuwieder / und zu höchsten Scha-
den und Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen / nicht allein
die albereit verruffene / sondern auch vielmehr andere neuge-
prägte geringhaltige Sorten in Unsere Lande einschleichen / vor
voll auffgenommen und ausgegeben werden / woraus anders
nichts als ein unüberwindlicher Schade in die länge erfolgen
kan.

Als seynd Wir betrogen worden / diesem höchstschädlichen
Untwesen dermahleinst vorzukommen / hinführo mit allem Er-
ste über obertwehnte / so wohl von Unsers hochseel. in Gott ru-
henden Herrn Vaters Gnaden / als Uns selbst abgelassene
Edicte und Verordnungen / so weit dieselben hierdurch nicht ge-
ändert / durch genaues auffsehen / scharffe Inquisition und E-
xemplarische Bestraffung der Verbrecher / nachdrücklich zu
halten / auch gegenwärtiges Mandat und darinnen befindliche
Verordnung / zu männigliches Wissenschaft dergestalt publici-
ren zu lassen / damit niemand / wer der auch sein möge / bey Ver-
meidung Unserer Unnade / hoher Leibes / und anderer dem Bes-
finden nach / geschärfften unnachbleiblichen Straffen / darwie-
der auff einige Weise zu handeln / Hecken-Münzen zu verlegen /
dahin die guten Gelder zu verschaffen / hingegen aber von dar
geringe oder andere verbothene schlechte Münz-Sorten einzuf-
ühren / im Handel und Wandel auszugeben / oder auch anzuneh-
men / sich unterstehen solle.

Damit nun ein ieder / und sonderlich der gemeine Mann /
wissen



wissen könne / was für Sorten / und wie hoch eine jede hinfüh-
ro zu nehmen sey. So lassen Wir es nochmahls bey obge-
dachten lezt publicirten Münz-Mandat, so ferne / wie obgedacht /
es nicht im gegenwärtigen ausdrücklich geändert / daß nehmlt-
chen hinführo Unsere alte Churfürstl. nach dem Zinnischen Fuß-
se geprägte Ein- und Zwen Drittel / auff Neun und Achtzehn
Groschen in dem Werth erhöhet / massen dann auch alle Kay-
seel. Münzen in ihrem bisherigen Lauffe und Valor verbleiben;
Ingleichen sollen Unsere / wie auch die Chur-Brandenburgi-
schen und Braunschweigischen Lüneburgischen $\frac{2}{3}$ / Ein- und
Zwen Drittel in völligem Werthe / für Vier / Acht / und Sech-
zehen Groschen unweigerlich angenommen und ausgegeben
werden.

Wiewohl nun gleicher Gestalt bekant / was von Keyser-
licher Majestät und dem gesambten Reiche / durch öffentliche
Schlüsse und ausgelassene Patente / der Münz-Städte halber /
und daß die Sorten / welche auffer denen ordentlichen Münz-
Städten gemünzet / ganz und gar nicht weiter sollen angenom-
men / sondern allenthalben confisciret / auch dieselben destruiert
werden; Wie denn auch von Uns als Grentz-ausschreibens-
den Fürsten hierauff unterschiedene Insinuationes an die Ober-
Sächsischen Grentz-Stände geschehen.

Nachdem aber doch vor iezo gegenwärtige Verordnung
nur ad interim, und biß ein durchgehendes Werck könne gema-
chet werden / angesehen; So wollen Wir geschähen lassen /
daß alle dem Leipziger Fusse gleichgeltende Sorten (auffer die
jenigen / so in beygefügeten Abdrücken mit mehrern angezeigt /
und theils auff ein gewiß quantum devaluirt / theils aber ganz
verruffen) annoch biß vorstehend Michaelis in bisherigen Wer-
the sollen angenommen und passiret werden.

Weil auch zu der so hochschädlichen Münz-Confusion
nicht wenig geholffen / daß einige Kauff und Handels-Leuthe /
Factores und andere eigennützig Personen / sich unterstanden /
allerhand geringe- und auff Hecken-Münzen / oder auch gar in
Privat-Häusern und heimlichen Winkeln gefertigte Sorten in
grossen Summen / durch allerhand Practiquen / in Unseren Lan-
den in cours zu bringen / ja Unsere und andere gute Sorten / ge-
gen Aufgeld / an sich zu wechseln / solche / wie auch rohe Sil-
ber /



ber / bey dem Ausführen / unter die Wahren mit zu verpacken/
und mit Gelde ein höchststraffbar Commercium zu treiben.

Als ist Unser ernster Befehl an alle und jede obstehende/
vornehmlich Gerichts-Herren / Beambte / und sonderlich die
Räthe in Städten / wie auch die verordnete Cammer-Procura-
tores, auff dergleichen hochschädliche eigennützigte Leuthe / ein
genaues und scharffes Aufsehen zu haben / und alles Ernstes zu
verhüten / daß niemand / bey Vermeidung unnachbleibender ho-
hen Straffe / und Verlust des Geldes / keine dergleichen gerin-
ge Münze einführe / weder im Handel und Wandel / viel weniger
in Commissionen / annehme / und in Unseren Landen / es seye unter
was Scheine oder prætext es wolle / ausgabe / am allerwenig-
sten aber Unsere und andere guten Sorten / an sich wechsele / und
ausser Landes führe oder schicke / wie dann verspührten Falls /
wieder die Verbrecher nicht allein mit der Confiscation, sondern
auch mit gleichmäßigen Geld-Straffen / unnachlässlich zu ver-
fahren / derselben Persohnen sich zu versichern / und zu fernerer
Verordnung / der weitem Bestrafung halber / alsofort gehor-
samster Bericht unterthänigst zu erstatten; Absonderlich sol
der jenige Kauff und Handels-Mann oder Gramer / so devalvirt
Geld im höhern Werthe / als es im Anschlage begriffen / oder
das verbothene annimmt / das erste mahl vor ieden Groschen
Zehen Groschen zur Straffe erlegen / in fernern Verfolg aber
höher / und in Entstehung der Mittel / am Leibe / in gleichen die
Berleger der Hecken-Münzen / und Ausführung der guten auch
Einfuhr der geringen Sorten / nicht allein mit Verlust des Sil-
bers und Geldes / sondern auch mit einer gleichmäßigen Geld-
Summa / oder gar / nach Befindung / an Leib und Leben ohn-
nachlässig gestraffet / und hierunter niemand verschonet werden.
Im Fall es sich aber begäbe / daß dergleichen Berleger seine
böse Handlung bey dem Leben verhehlen / und dessen Laster aller-
erst nach seinem Tode offenbahr würde / soll auch wieder seine
Kinder und Erben gebührende Straffe unnachbleiblich ergehen /
und dem Publico, wegen erlittenen Schadens / Satisfaction ge-
schehen.

Ferner sollen alle Kauffleuthe und Gramer in Unseren Landen
durchgehends einen Körperlichen Endschweren / daß sie mit keiner
bösen Geldverwechselung wissentlich zu thun haben / weniger es
selbst



selbst thun wollen / da sie aber sähen und erführen / daß es an
dere thäten / solches ohne Ansehen der Person anzeigen.

Auch sollen die Rätthe in Städten aller Orthen aus ihren
Raths-Mitteln / Ein oder Zwen Personen verenden / welche auff
die Factores und Gramer in Specie, wie dieselben in der tägli-
chen Handlung mit Ausgab und Einnahme der Münz-Sorten
sich bezeigen / nebst einen Marckmeister oder dergleichen Perso-
nen / an denen Wochen-Märckten / wechselsweise auff die Zah-
lung / an welchen Sorten dieselbe dem Landmanne vor herein ge-
bracht Getreyde / Victualien / Leintwand / Garn / und derglei-
chen / oder sonst bey ihnen geschehen / genaue Auffsicht halten
möchten / wie denn sonderlich auff alle Einwechseler zu Freyberg/
Reichenbach / und wo die seyn mögen / mit Fleiß acht zu haben.

Allermassen Wir nun die untüchtig- und verruffenen Münz-
Sorten keines Weges ferner zu dulden gemeynet ; Also befeh-
len Wir / wofern dergleichen böse Münze weiter in Unsern Lan-
den anzutreffen / dieselbe ohne Ansehen der Personen hinweg
zu nehmen und zu confisciren.

Weil aber zum öfftern die verbothene und abgesetzte Sor-
ten von denen Kauffleuthen dieses Landes / unter dem Wortwand
als ob sie damit anderer Orthen ihre Wechsel bezahlen könnten /
verführet werden ; So ist ihnen zwar solches zu Befördes-
rung des Handels auff gewisse maasß zuzulassen / damit man a-
ber versichert / daß solche würcklich außser Landes gehen / so wol-
len Wir / daß der Versender sich bey der Obrigkeit des Orths
angeben und vermelden solle / wie er nöthig / eine Post abgesetz-
ten und devalvirten Geldes / zu Bezahlung seiner Wahren / an
einen gewissen Orth / den er / wie auch die Summa des Geldes /
nahmhafft zu machen / zu versenden / da dann die Obrigkeit sol-
ches in Augenschein zu nehmen / die Säcke oder Fässer zu versiegeln /
und dem Eigenthums-Herrn einen Waagezettel zu geben / in wel-
chem gleichfalls die Summa des Geldes / und der Orth / wo
solches hingeschicket wird / zu benennen / worbey ihm anzudeu-
ten / daß er solchen in dem letzten Grenz-Geleite zu lassen / und
hingegen von dem Gleits-Einnehmer ein Attestat der Obrigkeit
einzuliefern / daß er die benante Summa würcklich über die
Grenzen des Churfürstenthums Sachsen zc. geführet. Wel-
cher nun hierwieder handelt oder bemeldtes Attestat nicht bey
rechter



rechter Zeit einlieferet / der ist in die / in dem Mandat exprimirte Straffe verfallen. Erforderte es auch eines Kauffmanns Handlung / daß er an statt der Wechsel einige Posten an guten / unverruffenen Sorten versenden müste; So soll er zu förderst schwören / daß die Gelder allein zu Bezahlung der empfangenen Waaren / nicht aber zur Umschmelzung und zu Verlegung der Hecken Münzen destiniret / im übrigen aber / wie bey Verschickung der geringhaltigen verfahren.

Hätte aber ein Kauffmann auff nur besagte maas einmahl geschworen / so soll er folgendes bey öfterer nöthigen Versendung guten Geldes bey dem Handschlag auff vorigen abgelegten Eyd gelassen werden.

Alle andere Ein- und Durchführung wird bey Straffe der Confiscation verbothen.

Do auch eine neue Sorte / so nicht in Anschlag oder Abdrucke zu befinden / sich herfür thun möchte / soll solche / ohne vorhergehenden gnädigsten Befehl nicht angenommen werden; Gestalt dann die Rätthe in Städten / und Unsere Beambten / aller Orthen / so bald sie eine neue Münze verspühren / solche ungesäumt einzuschicken / verbunden seyn sollen.

Die jenigen Straffen / so in denen hiebevorigen und jüngsten Mandaten, auch wegen schädlicher Luftwechsler / Gold- und Silber-Arbeiter / Trathzieher / Einschmelzer guter Sorten und dergleichen Leuthe / sonderlich aber derer / welche geringe Sorten ein- und gute Ausführen / enthalten / werden anhero wörtlich wiederholet / auch zu desto genauerer observation und Ergreifung der Freveler / dahin erweitert und erkläret / daß die Straffe mit dem confiscirten quanto zum Dritten Theile dem denuncianten / so dergleichen anfänglich anmeldet / dessen Nahme auch geheim zu halten und nicht zu entdecken / ohne Weigerung geetget; Nichts minder auch $\frac{2}{3}$ solcher Straffe der Unter-Obrigkeit / welche die Inquisition führet / gefolget werden soll. Es sollen auch alle die jenigen / welche Silber- und Gold-Lieferungen auff einige Neben- oder Hecken-Münzen / wo die auch anzutreffen / thun / auff erlangte Kundschaft nicht allein mit öffentlicher Infamie beleet / sondern auch des Landes verwiesen / oder gestalten Sachen nach / nebenst Erlegung hoher Geld-Summen / zu schwerer Straffe gezogen / und das weggenommene Silber

CONF



confisciret; Die Münzmeister aber / welche wieder den ver-
glichenen Fuß ausmünzen / oder die Jahrzahlen verrücken / oder
wohl gar falsche Bilder auff die Münzen prägen / und also
durch ein höchst-straffbar falsum iedermänniglich hintergehen/
sollen / nebenst denen Münz-Dhmen und andern Theilhabern
aller Orthen auffgesuchet / zu gefänglicher Haft alsobald ge-
bracht / und über dieß / daß sie ihrer Ehre verlustig seynd / als
falsche Münzer angesehen / auch mit confiscation aller ihrer
Haab und Güther an Leib und Leben bestraffet / die Münz-
Gyardeine und Dhmen auch vor unehrlich erkennet werden.

Gleichwie nun Unsere getreue Unterthanen hieraus Unsere
vor derselben und gemeine Wohlfarth tragende Landes-Väter-
liche Sorge zur gnüge zu verspühren; Also versehen Wir
Uns gänzlich / und ist Unser ernstest Befehl und Meynung / daß
sich iedermann hiernach achten / und darwieder / bey Vermei-
dung Unserer Ungnade und unnachbleibenden schweren Straffe/
nichts verhängen noch conniviren solle.

Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigenen Händen unter-
schrieben und Unser Kanzley-Secret hierauff drucken lassen. So
geschehen und geben zu Dresden / am 15. Julii, Anno 1692.

Johann Georg Chur-Fürst.



SPECIFICATION

Derer $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{6}$ welche gänzlich verz
ruffen seyn sollen.

Die Fürstlichen Sachsen-Weimarische/
als welche zumahl der zurückgesetzten Jahrzahl
halben nicht zu unterscheiden seynd.



Ein andere Art Weimarische.



Des Abbt's zu Corvey.



B

Die

Die Wittgensteinischen insgesamt.



Wittgen-

Wittgensteinisch.



Die Grässl. Ranzauischen.



Folgende $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ werden vor 1730 auff 12, 6, und 3. gr. devalvirt.

Die Fürstl. Sachsen-Gothaischen bis Michael. Anno 1691/ gemünzten $\frac{2}{3}$ tel.



B 2

Die Fürstl.

Die Fürstl. Sachsen Eisenachischen.



Die Coburgischen.



Die Reiningischen.



Die Römheldischen.



Die

Die Fürstl. Anhaltischen.



Herzog Johann Adolphs zu Holstein Plden.



3

Herzog

Herzog Albrecht Christian Bischoffs zu Cuthin.



Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg.



Graf Christian Wilhelms zu Schwarzburg.



Gräffl.

Alle einfache Groschen: Musser nach Specifi-
cirten sollen auff 9. Pf. herab gesetzet seyn.

Nachfolgende aber sollen in vollen Werth verbleiben/
als

Alle Chur-Sächs. alte und neue Groschen.



Alle Chur-Brandenburgische alte und neue Gr.



Alle Fürstl. Braunschweig Lüneburg. alte und
neue Groschen.



Die

Die alte Sächß. biß 1665. geprägten



Vor-Pommerische Königliche Schwedische biß 1662.
gemünket.



Des Administratoris zu Magdeburg.



Der Stadt Magdeburg.



Alte Fürstliche Anhaltische Groschen biß Anno 1664
gemünket.



Gräst.

Gräfl. Mansfeld.



Gräfl. Stollbergische / 1646.



Der Stadt Hameln / 1641.

Der Stadt Halberstadt / 1633.



Item alle noch Aeltere und in vorigen
Seculo gemünzte Groschen welche auch in vollen
Werth verbleiben!

Aber alle Dreyer / außer die Chur-Sächß.
sollen auff 2. Pf. reducirt /

Die Chur-Brandenb. Fürstl. Mecklenb. wie auch alle andere
6. Pfenn. wenn sie gleich hier nicht abgedruckt zu befinden / sollen /
(jedoch die Chur-Sächß. ausgenommen) in gleichen die Chur-
Brandenb. 3. Pf. gänzlich veruffen seyn.

Die Fürstl. Mecklenb. neu-gemünzte 6. Pf. seynd besserer
Erkänntnis halben hier abgedruckt.



H. Pax M. 25



H. S.
2